

20.06.88

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu den Protokollen vom 25. Mai 1984 zur Änderung
des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die
zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Ent-
schädigung für Ölverschmutzungsschäden

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am
9. Juni 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Druck-
sache 11/2145 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen
vom 25. Mai 1984 zur Änderung des Interna-
tionalen Übereinkommens von 1969 über die
zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungs-
schäden und zur Änderung des Internationalen
Übereinkommens von 1971 über die Errichtung
eines Internationalen Fonds zur Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden

- Drucksache 11/892 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.07.88

Erster Durchgang: Drs. 307/87

08.07.88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu den Protokollen vom 25. Mai 1984 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juni 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.